

Netzwerk Kinderschutz Kleve

Kleve 28.05.2013



**Beratung und
Fortbildung in der
Jugendhilfe**

Übersicht

1. Gesetzlicher Kinderschutz

2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

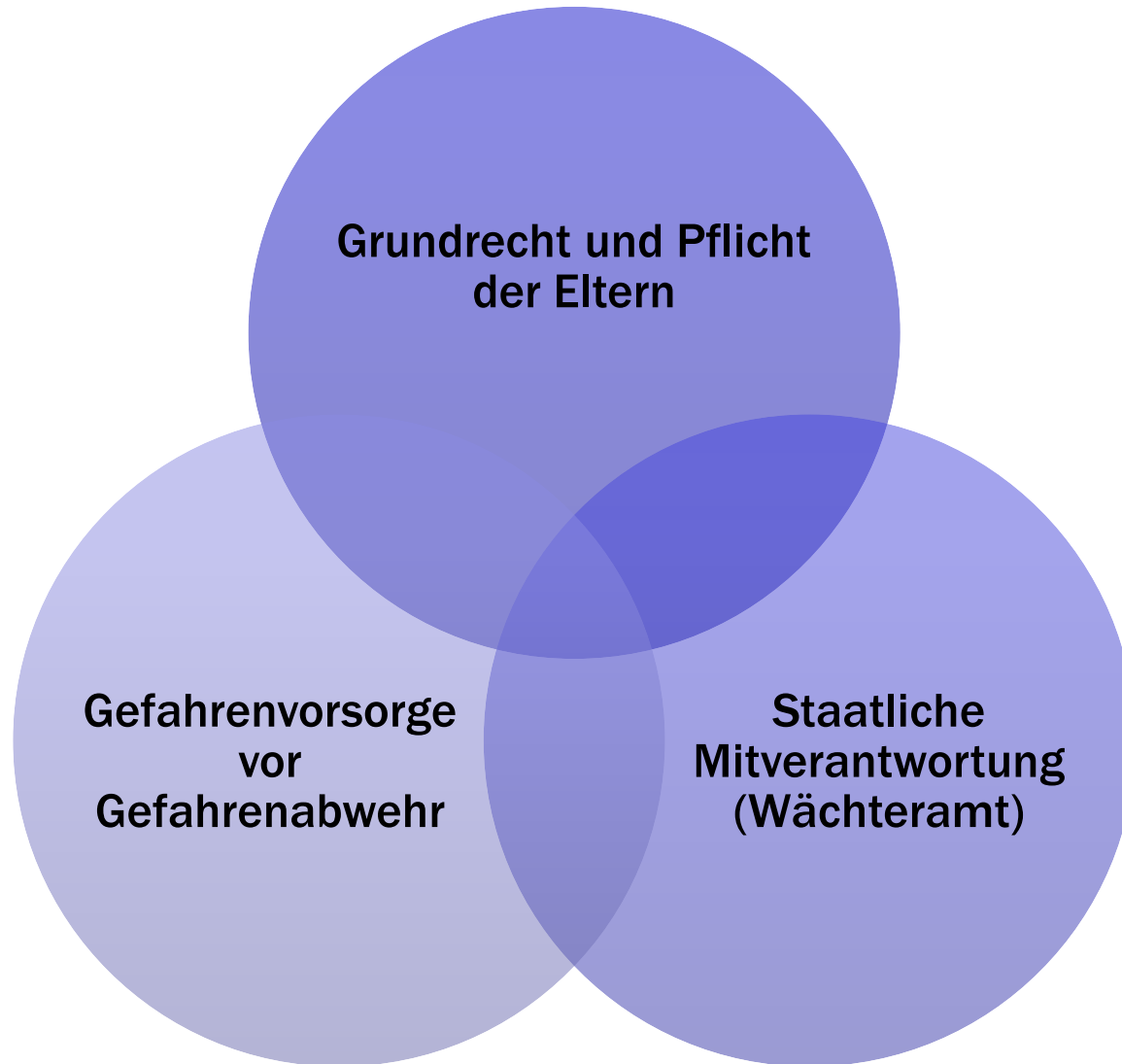
**3. Kooperation zwischen Jugendamt und
Einrichtungen im Einzelfall**

**4. Kooperation zwischen Jugendamt und
Einrichtungen im Netzwerk**

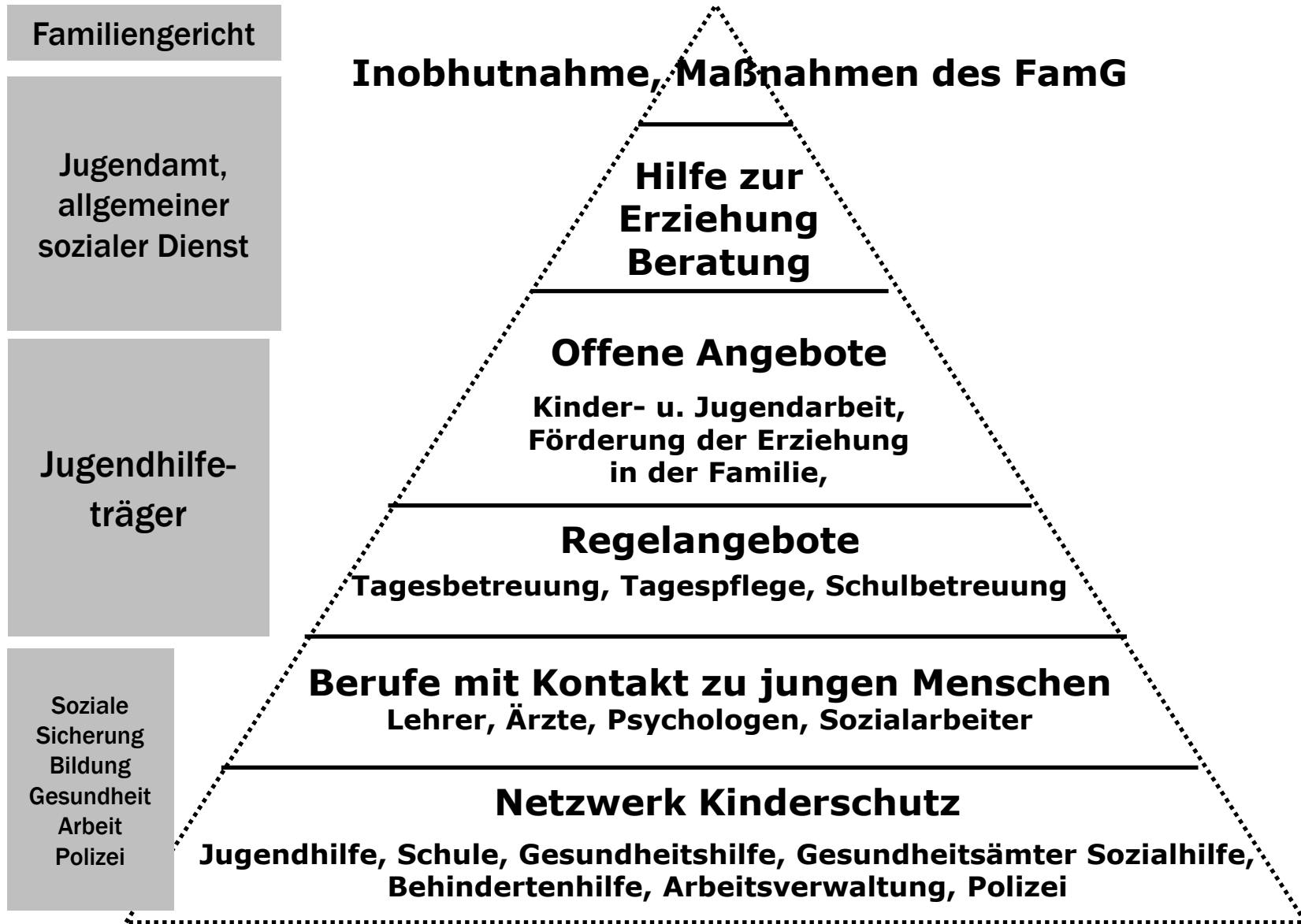
1.

Gesetzlicher Kinderschutz

Die zentralen Prinzipien des gesetzlichen Kinderschutzes



Die Präventionspyramide für den Kinderschutz



Gesetzlicher Kinderschutz

SGB VIII 1991

- Schutz vor Gefährdung als eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe

KICK 2006

- Normierung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung
- Schutzauftrag für die freie Jugendhilfe

BKischG 2012

- Konkretisierung der Verfahrensnormierung
- Schutzauftrag für „Berufsgeheimnisträger“
- Beratungsanspruch für Personen, die beruflich mit jungen Menschen zu tun haben
- Institutionsübergreifende Netzwerke

Die Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

§8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII)

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- (2) Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- (3) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

Adressat Jugendamt

Gewichtige Anhaltspunkte

Gefährdungseinschätzung

Mehrere Fachkräfte

Einbeziehung der Eltern und Kinder

**Persönlicher Eindruck
(Hausbesuch) bei Kindern**

Hilfe anbieten

§8a Abs. 2 u. 3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII)

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen: dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewertet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

**Familiengericht einschalten
bei Bedarf und bei fehlender
Mitwirkung**

**In Obhut nehmen bei
dringender Gefahr**

**Andere Leistungsträger zur
Abwendung der Gefährdung
einbeziehen**

§8a Abs. 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII)

(1) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann.

Jugendamt muss Vereinbarungen schließen

Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten

Erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen

Eltern und Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen

Qualitätskriterien für die Kinderschutzfachkraft

Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

Jugendamt informieren

Gesetzliche Grundlagen für Kooperation im Kinderschutz

KKG: „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“

Kooperation im Einzelfall: § 4 (KKG): „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

**Kooperation im Netzwerk: § 3 (KKG):
„Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“**

Ziele der gesetzlichen Regelungen

Klarstellung in Bezug auf die Schweigepflicht (§ 203 StGB)

Das Verfahren der Gefährdungseinschätzung und Informationsweitergabe normieren

Institutionsübergreifende Netzwerke für den Kinderschutz schaffen und absichern

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- (1) Ärztinnen und Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
- (2) Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- (3) Ehe-Familien-, Erziehungsoder Jugendberaterinnen oder –beratern
- (4) Sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- (5) Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und (des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- (6) Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- (7) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegen über dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Personen die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 2 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen

Definition
Berufsgeheimsträger

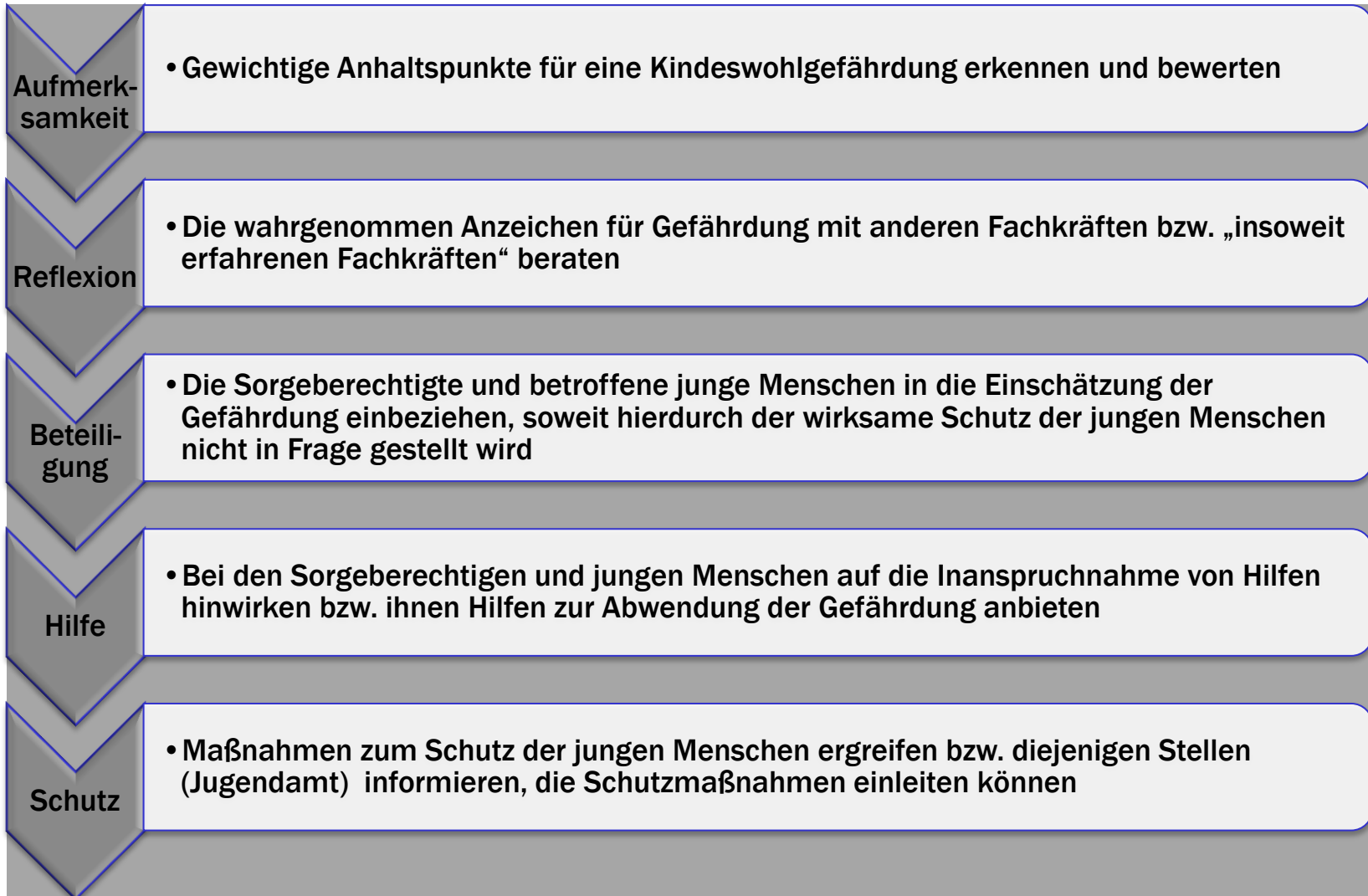
Pflicht zur Beratung von Eltern,
Kindern Jugendlichen bei
gewichtigen Anhaltspunkten für
Gefährdung

Anspruch auf Beratung bei der
Gefährdungseinschätzung durch
erfahrene Fachkraft

Befugnis zur Weitergabe von
geschützten Informationen nach
Interessenabwägung

Pflicht zur Einbeziehung der
Sorgeberechtigten bei der
Weitergabe von Informationen

Kinderschutz-Verfahren im Einzelfall



2.

Was ist Kindeswohl- gefährdung?

Elternrecht und Grundrechte der Kinder (nach Meysen)

Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Recht und Pflicht der Eltern zur
Pflege und Erziehung des Kindes
(Elternrecht)



Art. 2 Abs. 1 i. V. m Art. 1 Abs. 1 GG

Recht des Kindes auf Achtung
der Menschenwürde und freie
Entfaltung der Persönlichkeit

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG

Die staatliche Gemeinschaft
wacht über die Ausübung des
Elternrechts im äußersten Fall
durch Einschränkung bzw.
Entzug der Elternrechte

Kindeswohlgefährdung - Definition

Kindeswohlgefährdung ist „...Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“ (BGH 1956)

Gegenwärtige Bedrohung des Grundrechtes auf Leben, körperliche Unversehrtheit und freier Entfaltung der Persönlichkeit

Diese Bedrohung kann in der Zukunft zu einer erheblichen Schädigung führen

Diese Folge tritt mit ziemlicher Sicherheit ein

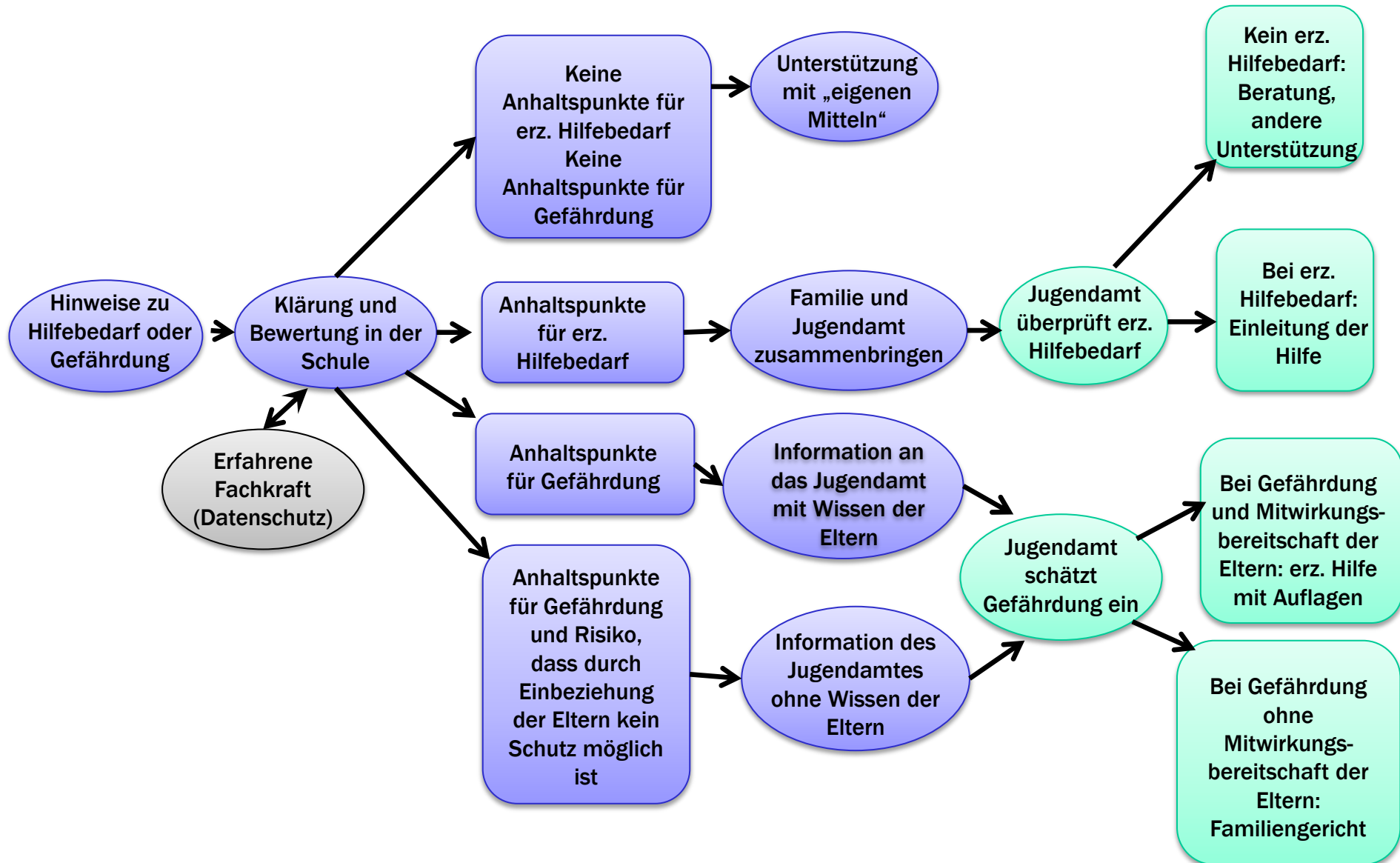
Kindeswohlgefährdung ist

- ✓ kein beobachtbarer Sachverhalt
- ✓ Eine Prognose für die Entwicklung eines jungen Menschen auf der Basis einer gegenwärtigen Gefahr für sein Wohl
- ✓ Ergebnis einer fachlichen Einschätzung, die von Fakten, Wissen und Normen bestimmt wird

3.

Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtungen im Einzelfall

Ablaufschema für die Wahrnehmung des Schutzauftrages am Beispiel Schule



Gewichtige Anhaltspunkte (Beispiele)

Äußere Erscheinung des jungen Menschen

- Deutliche Anzeichen von Gewalt, Vernachlässigung, Entwicklungsstörung etc.

Verhalten des jungen Menschen

- Deutliche Angst, Apathie, Aggression, massive Schulverweigerung etc.

Ernst zu nehmende Äußerungen des jungen Menschen über Gefährdung

- z. B. über Misshandlung,

Verhalten der Erziehungspersonen

- Unzureichende Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung, Ausübung von körperlicher Gewalt, fehlende Beziehungs- und Bildungsangebote, übermäßige Einschränkung der Autonomie

Familiäre oder Wohnsituation

- Hochkonfliktvolle Trennung, Partnerschaftsgewalt, Obdachlosigkeit, extrem beengter Wohnraum, Vermüllung

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Suchterkrankung, psychische Erkrankung, schwere chronische Erkrankungen

Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes

Beratung: für alle

- Individuelle Beratung
- Weiterleitung in Beratungsstellen
- Weiterleitung in frei zugängliche Angebote

Hilfe: für Eltern, wenn Voraussetzungen vorliegen und Eltern Hilfen annehmen

- Hilfe zur Erziehung ambulant
- Hilfe zur Erziehung stationär

Schutz: für jungen Menschen, wenn Gefährdung vorliegt und Eltern nicht an ihrer Abwendung mitwirken

- Anhörung beim FamG erwirken
- In Obhut nehmen
- Sorgerechtsentzug ganz oder teilweise beim FamG beantragen

Kindeswohl und Elternwille

Kindeswohl ist **nicht gewährleistet** – Eltern nehmen Hilfen an

- Jugendamt gewährt Hilfen zur Erziehung

Kindeswohl ist **nicht gewährleistet** – Eltern nehmen Hilfen nicht an

- Jugendamt berät und motiviert die Eltern Hilfen anzunehmen

Kindeswohl ist **gefährdet** – Eltern nehmen Hilfen an

- Jugendamt gewährt Hilfen zur Abwendung der Gefährdung

Kindeswohl ist **gefährdet** – Eltern nehmen Hilfen nicht an

- Jugendamt schützt die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern

4.

Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtungen im Netzwerk

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - **Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz**
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Partner im Netzwerk Kinderschutz

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| Öffentliche Jugendhilfe | Freie Träger der Jugendhilfe | Einrichtungen/Dienste § 75 Abs. 3 SGB XII |
| Gesundheitsämter | Sozialämter | Gemeinsame Servicestellen |
| Schulen | Polizei-/Ordnungsbehörden | Agenturen für Arbeit |
| Krankenhäuser | Sozialpädiatrische Zentren | Interdisziplinäre Frühförderstellen |
| Schwangerschafts- u. Beratungsstellen für soziale Problemlagen | Einrichtungen/Dienste Müttergenesung | Einrichtungen/Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen |
| Familienbildungsstätten | Familiengerichte | Angehörige der Heilberufe |

BT-DRS 17/6256 vom 22.06.2011

Was charakterisiert ein Netzwerk?

Freiwilliger Zusammenschluss

Offene Struktur

Gleichberechtigung der Partner

Gemeinsame Interessen und Ziele

Vereinbarung über Arbeitsweisen

Vereinbarung über Netzwerk-Management

Anforderungen an das Netzwerk Kinderschutz

- ▶ Kommunalpolitisches Mandat (Auftrag)
- ▶ Personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen
- ▶ Koordination (Personen) und ggf. Verankerung in einem interinstitutionellen Gremium
- ▶ Gemeinsam ausgehandelte verbindliche Vereinbarungen über Verfahren, Reaktionsketten, Ansprechpartner (Integrierbarkeit in den Arbeitsalltag)

Chancen der Kooperation

- ▶ Verständigung unterschiedlicher Institutionen über Ziele und Arbeitsprinzipien im Kinderschutz
- ▶ Erhöhung der Handlungssicherheit für die Fachkräfte
- ▶ Mehr Sicherheit in der „Hilfekette“
- ▶ Schnelle und Situations-adäquate Reaktion des Hilfesystems

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Beratung und
Fortbildung in der
Jugendhilfe**